

An
 Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 -Abt. 5-
 Tennstedter Straße 8/9
 99947 Bad Langensalza
 E-Mail: Vet-Proben@tlv.thueringen.de

Antrag auf Gewährung von Beihilfen für vorgeschriebene Untersuchungen nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Labor des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV)

Tierhalter: _____
Name, Vorname bzw. Name des Unternehmens

Anschrift: _____
Straße Hausnummer

Zusatz

Postleitzahl Ort

Reg.-Nr. ViehVerkV:¹⁾

1	6	0								
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

(unbedingt angeben)

Antrag gilt für das Jahr:²⁾

2	0	1	8
---	---	---	---

WICHTIG !

Der Beihilfeantrag muss vor Beginn der Untersuchung im TLV vorliegen!

Hiermit beantrage ich Beihilfen in Form eines Zuschusses für folgende Maßnahmen³⁾:

	<u>Beschreibung des Vorhabens / Bekämpfungsverordnung</u>	Beihilfe beantragt	Leistungs- erbringer	Beihilfefähige Kosten	Art der Beihilfe und Höhe der benötigten Finanzierung
Rind, Schaf, Ziege	Bekämpfung und Tilgung der Brucellose bzw. Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels Durchführung von Laboruntersuchungen auf Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen gemäß § 3 der Brucellose-Verordnung i. d. F. vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Rind	Bekämpfung und Tilgung der Enzootischen Leukose der Rinder bzw. Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels Durchführung von Laboruntersuchungen auf Leukose gemäß § 3a der Rinder-Leukose-Verordnung i. d. F. 13. März 1997 (BGBl. I S. 458) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Rind	Bekämpfung und Tilgung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvovaginitis (IBR/IPV) bzw. Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels Durchführung von Laboruntersuchungen auf IBR/IPV gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt II der BHV1-Verordnung i. d. F. vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Rind	Bekämpfung und Tilgung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) mittels Durchführung von Laboruntersuchungen auf BVD gemäß § 3 der BVDV-Verordnung i. d. F. vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Schwein	Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit (AK) bei Schweinen bzw. Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels Durchführung von Laboruntersuchungen auf AK gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit i. d. F. vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Rind, Schaf, Ziege	Bekämpfung und Tilgung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen mittels Durchführung von TSE- und BSE-Tests gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 1a i. v. m. Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 3 und Abschnitt II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und § 1 Abs. 2 der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je TSE-Test	100 % Zuschuss
Schwein	Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) mittels Durchführung von Laboruntersuchungen zum Ausschluss von KSP und ASP gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung i. d. F. vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	TLV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss

- 1) Der Antrag gilt für alle Standorte des Tierbestands mit der im Antrag angegebenen Registriernummer nach ViehVerkV.
- 2) Die Maßnahme beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
- 3) Die Beihilfen werden als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt, d. h., das TLV trägt die Kosten der beantragten Beihilfe (Untersuchungskosten).

Ich/Wir erkläre/n mit der Beantragung der Beihilfe, dass

- ich/wir keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalte/n, die mit dieser Beihilfe 100% der beihilfefähigen Kosten übersteigen würde,
- mir/uns gegenüber keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission wegen einer unzulässig gewährten Beihilfe besteht, der ich/wir nicht nachgekommen sind.

Bei der Gewährung der Beihilfen durch den Freistaat Thüringen sind für alle Tierhalter, mit Ausnahme von Hobbytierhaltern, EU-rechtliche Vorgaben zum Beihilferecht zu beachten. **Bitte geben Sie durch Ankreuzen an, zu welcher der nachfolgend genannten Kategorien Ihre Tierhaltung gehört:**

Hobbytierhaltung (Tierhaltungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit oder Erwerbszweck): **Weitere Angaben sind nicht erforderlich.**

Kleines oder mittleres Unternehmen oder Kleinstunternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen, oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf 43 Mio. Euro beläuft⁴⁾.

Großes Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (weder KMU noch Hobbytierhaltung)

Weitere Angaben nur für kleine oder mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen oder große Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion:

Die Beihilfen werden auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. im Fall von großen Unternehmen im Rahmen einer Notifizierung nach der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 gewährt. **Bitte erklären Sie durch Ankreuzen:**

Die Tierhaltung gehört zu einem Unternehmen, das als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. im Sinne von Randnr. 26 der o. g. Rahmenregelung anzusehen ist⁵⁾. Nein Ja

Unternehmen in Schwierigkeiten⁵⁾ (Kreuz bei „Ja“) dürfen **keine** der auf S. 1 genannten Beihilfen erhalten.

Hinweis: Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

Reg.-Nr. ViehVerkV:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort/Datum

Unterschrift

4) Näheres zur Berechnung dieser Zahlen enthalten die Artikel 3 bis 6 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören Einzelpersonen oder Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

5) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.